

GRUNDSATZVEREINBARUNG

abgeschlossen am unten bezeichneten Tage zwischen

dem Bundesgremium der Tabaktrafikanter
Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63, 1040 Wien
im Folgenden „Gremium“ genannt

und

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

im Folgenden „Sportwettveranstalter“ genannt

wie folgt:

PRÄAMBEL

Die gegenständliche Grundsatzvereinbarung hat zum Ziel, die Durchführung und Abwicklung von Sportwetten des Sportwettveranstalters über selbständige Tabaktrafikanter, die einerseits Mitglied des Gremiums sind, andererseits in vertraglichen Beziehungen zur Monopolverwaltung stehen, dergestalt zu regeln, dass die seriöse Abwicklung des gesamten Sportwettgeschäftes unter Einhaltung sämtlicher relevanter Gesetzesbestimmungen, insbesondere des Tabakmonopolgesetzes sowie der Standesregeln, unter Beibehaltung der Seriosität und des bestehenden Images der Tabakfachgeschäfte, deren Charakter als solcher ebenfalls gewahrt bleiben muss, in wirtschaftlich bestmöglicher Weise zu garantieren.

Es besteht Übereinstimmung zwischen den Parteien, dass Tabakfachgeschäfte nur mit denjenigen Sportwettveranstaltern vertragliche Beziehungen über die Vermittlung von Sportwetten eingehen dürfen, mit denen die gegenständliche Grundsatzvereinbarung abgeschlossen wird.

Die Gültigkeit der vorliegenden Grundsatzvereinbarung ist Geschäftsgrundlage für die zwischen dem Sportwettveranstalter und den Trafikanten im Einzelnen abzuschließenden Einzelverträgen. Die Einhaltung der in dieser Grundsatzvereinbarung festgelegten Punkte ist Voraussetzung für die monopolrechtliche Genehmigung dieser neuen Dienstleistung gemäß § 23 Abs 3 zweiter Satz Tabakmonopolgesetz.

Zu diesem Zweck sagen die Parteien dieser Grundsatzvereinbarung einander folgendes zu:

1. Vermittlungstätigkeit

1.1 Die Tabaktrafikanter sind, sofern sie mit dem Sportwettveranstalter in einem Vertragsverhältnis stehen, ausschließlich zur Vermittlung vertraglicher Beziehungen betreffend Sportwetten zwischen dem Sportwettkunden und dem Sportwettveranstalter berechtigt und verpflichtet, wobei die Abwicklung der Sportwettannahme über eine

dem jeweiligen technischen Standard von online-Systemen entsprechende EDV-Ausstattung, bei welcher auf Wettscheinbasis eine zentralseitige Erfassung und Verarbeitung der durch die Tabaktrafik an den Sportwettveranstalter übermittelten Sportwettdaten der Sportwettkunden vorgenommen wird, zu erfolgen hat. Die Annahme von Sportwetten im Sinne dieser Grundsatzvereinbarung besteht in der Vermittlung von Sportwetten im Namen und auf Rechnung berechtigter Sportwettenanbieter durch Tabakfachgeschäftsinhaber.

- 1.2 Die Ausübung des selbständigen Buchmachergewerbes durch Tabakfachgeschäftsinhaber ist von dieser Regelung daher nicht umfasst und ist monopolrechtlich ebenfalls nicht gestattet.
- 1.3 Eine Sportwettannahme über selbstbedienungsfähige PC-Lösungen oder Sportwettautomaten sowie Internetannahme fällt ebenfalls nicht unter die gegenständliche Grundsatzvereinbarung und ist monopolrechtlich ebenfalls nicht gestattet.

2. Öffnungszeiten

Die Annahme von Sportwetten hat ausschließlich innerhalb der für die jeweilige Tabaktrafik geltenden Öffnungszeiten zu erfolgen; der Sportwettveranstalter verpflichtet sich, in diesem Zusammenhang mit seinem Vertragspartner (Tabaktrafiken) keine über die üblichen bzw. gesetzlich zulässigen Öffnungszeiten hinausgehenden Offenhaltezeiten vertraglich vorzusehen.

3. Sicherheiten

- 3.1 Der Sportwettveranstalter garantiert den Vertragspartnern bzw. den Tabaktrafiken im Zusammenhang mit der Durchführung von Sportwetten über die nach den (landes-) rechtlichen Bestimmungen notwendigen Sicherheiten zur Gewährleistung der Seriosität der Abwicklung von Sportwetten sowie ein Grund- oder Stammkapital, welches der Größe des Vertriebsnetzes angemessen ist, zu verfügen.
- 3.2 Darüber hinaus erklärt der Sportwettveranstalter, die mit ihm bei der Abwicklung von Sportwetten in vertraglichen Beziehungen stehenden Tabaktrafikanten im Schadensfall, dem kein Vorsatz bzw. grobe Fahrlässigkeit des Tabaktrafikanten zu Grunde liegt, bis zu einer Summe von 725.000 Euro schad- und klaglos zu halten. Diese Schad- und Klagloshaltungserklärung kann auch durch entsprechende Versicherungen abgedeckt werden.

4. Gesetzliche Bestimmungen

- 4.1 Voraussetzung ist, dass der Sportwettenveranstalter alle erforderlichen rechtlichen Voraussetzungen entsprechend den jeweiligen landesgesetzlichen Regelungen im

Wettbereich erfüllt und dass mit dem Wettangebot auch nicht in den Regelungsbereich des Glücksspielgesetzes eingegriffen wird.

- 4.2 Der Sportwettenveranstalter verpflichtet sich, bei der Abwicklung und Durchführung von Sportwetten die Bestimmungen der monopolrechtlichen Zulassung der Annahme von Sportwetten, welche der Grundsatzvereinbarung als Beilage A beigeschlossen werden, sowie das Tabakmonopolgesetz 1996 in der jeweils geltenden Fassung und die Standesregeln des Gremiums der Tabaktrafikanter (beide abrufbar unter www.mvg.at) einzuhalten und bei der von ihm durchgeführten Organisation und Durchführung der Sportwetten zu beachten.
- 4.3 Im Sinne des Absatzes 1. ist insbesondere bei werblichen Aktivitäten sowohl des Sportwettveranstalters wie der einzelnen Tabaktrafiken eine Werbung für die einzelne Trafik strikt untersagt.
- 4.4 Der Sportwettveranstalter sagt im Sinne der Regelungen des Abs. 1 zu, durch die notwendigen Hinweise (und Kennzeichnungen) auf die Vermittlungstätigkeit durch den jeweiligen Tabaktrafikanten sowie durch die zur Verwendung gelangenden Werbemittel den Charakter eines Tabakfachgeschäftes nicht zu beeinträchtigen. Die Qualifizierung als Beeinträchtigung des Tabakfachgeschäftescharakters obliegt der Monopolverwaltungsgesellschaft.
- 4.5 Es ist jedenfalls nicht dem Tabakfachgeschäftescharakter entsprechend, wenn
 - a) im Tabakfachgeschäft mehr als 2 Sportwetteneingabeterminale im für Kunden zugänglichen Bereich des Tabakfachgeschäftes vorhanden sind. Dies gilt auch, wenn der Trafikant Produkte weiterer Sportwettenanbieter vermittelt;
 - b) wenn vor dem Wettterminal dauerhaft Sitzgelegenheiten zur Verfügung gestellt werden. Dies ist nur kurzfristig bei der Abgabe von Sportwetten durch behinderte Personen zulässig;
 - c) wenn die Größe des Eingabeterminals eine Bildschirmdiagonale von 23 Zoll überschreitet.
 - d) vom Sportwettenanbieter der Abschluss von Livewetten angeboten wird.
- 4.6 Der Sportwettenveranstalter verpflichtet sich, der Monopolverwaltung GmbH über Anfrage im Einzelfall Kopien der mit einzelnen Annahmestellen abgeschlossenen Annahmestellenverträge zu übermitteln. Im Annahmestellenvertrag ist eine dementsprechende Zustimmung des Annahmestellenbetreibers vorzusehen.

5. Vertragsdauer, Kündigung, Auflösung

- 5.1 Die gegenständliche Grundsatzvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- 5.2 Sie kann von jeder der Vertragsparteien unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist jeweils zum Jahresletzen, zum 31.12. eines jeden Vertragsjahres, zur Auflösung gebracht werden.

- 5.3 Unbeschadet der vereinbarte Kündigungsfrist halten die Parteien fest, dass die gegenständliche Vereinbarung vorzeitig ohne Einhaltung von Frist und Termin zur Auflösung gebracht werden kann,
- 5.3.1 wenn über eine der Parteien, die als juristische Person des Privatrechtes organisiert ist bzw. eine natürliche Person ist, das Konkursverfahren eröffnet bzw. ein Konkursverfahren mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird;
 - 5.3.2 wenn das Gremium der Tabaktrafikanen aufgelöst bzw. durch eine andere Organisation ersetzt wird;
 - 5.3.3 wenn der Sportwettveranstalter nicht mehr über die für seine Tätigkeit notwendigen Konzessionen verfügt (Entzug, Rücklegung, nicht erfolgte Neuerteilung);
 - 5.3.4 wenn eine grundsätzliche Änderung der gesetzlichen Situation im Bereich der Sportwetten oder des Tabakmonopolrechts der gegenständlichen Vereinbarung die Geschäftsgrundlage entzieht;
 - 5.3.5 wenn eine der Vertragsparteien gegen wesentliche Bestimmungen dieser Grundsatzvereinbarungen trotz Aufforderung, den vertragsgemäßen Zustand wiederherzustellen, verstößt.
- 5.4 Mit Außerkrafttreten dieser Vereinbarung treten auch alle zwischen dem Sportwettveranstalter und den Tabaktrafikanen geschlossenen Einzelverträge außer Kraft.

6. Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Grundvereinbarung ungültig sein, so berührt dies nicht die Gültigkeit der anderen Bestimmungen. Die Parteien werden bemüht sein, die nichtige Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem Geist der Vereinbarung nahekommt.

7. Änderungen, Nebenabreden

- 7.1 Neben dieser Grundsatzvereinbarung bestehen keine Nebenabreden. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und der Unterfertigung durch beide Parteien. Dies gilt auch für die gegenständliche Bestimmung.
- 7.2 Der Inhalt der mit den Tabaktrafikanen abzuschließenden Einzelverträge ist aus Beilage /C ersichtlich. Änderungen der Einzelverträge können nur im Einvernehmen mit den Vertragsparteien dieser Grundsatzvereinbarung vorgenommen werden.

8. Anzuwendendes Recht, Schiedsgerichtsbarkeit

8.1 Die in dieser Grundsatzvereinbarung geregelten Rechtsverhältnisse zwischen den Vertragsparteien unterliegen österreichischem Recht.

8.2 Alle sich aus der vorliegenden Grundsatzvereinbarung ergebenden Streitigkeiten werden vom ständigen Schiedsgericht der Wirtschaftskammer Österreich in Wien, nach der für dieses geltenden Schiedsgerichtsordnung von einem Schiedsrichtersenat endgültig entschieden. Auf die Anwendung des § 595 Abs. 1 Z 7 ZPO wird verzichtet.

9. Ausfertigungen

Diese Grundsatzvereinbarung wird jeweils in 3 Ausfertigungen errichtet, von denen je eine für das Bundesgremium, die Monopolverwaltungsgesellschaft sowie den Sportwettveranstalter bestimmt ist.

10. Anlagen B und C

Der Vermittlungsvertrag und der Mietvertrag bzw. Aufstellungsvertrag zwischen dem Sportwettenveranstalter und dem Tabaktrafikannten bilden als Anlagen B und C einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

Wien, am, am

Bundesgremium der Tabaktrafikannten